

Empfiehlt es sich, die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden zu begrenzen? Kann für den Umfang der Schadensersatzpflicht auf die Schwere des Verschuldens und die Tragweite der verletzten Norm abgestellt werden? Referate v. Walter Wilburg u. Fritz Hauss, sowie Diskussionsbeiträge u. Beschluß.- Tübingen: Mohr 1962. 120 S. 8^o

(Verhandlungen des 43. Deutschen Juristentages. Bd 2 <Sitzungsberichte>, Tl. C, 1. Abt.)